

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.739.523

Wien, 2.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3698/J des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Polizeistaatsaktion gegen COVID-19-kritischen Arzt Dr. Peer Eifler** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Gegen welche Normen im § 2 Ärztegesetz (Beruf des Arztes) hat Dr. Eifler im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen nach ihrer Rechtsmeinung durch seine Berufsausübung verstoßen, oder hat er nur mangelnde „Faktentreue“ gegenüber der aktuellen Bundesregierung geübt?*
- *Gegen welche Normen im § 4 Ärztegesetz (Erfordernisse der Berufsausübung) im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen nach ihrer Rechtsmeinung durch seine Berufsausübung verstoßen, oder hat er nur mangelnde Faktentreue“ gegenüber der aktuellen Bundesregierung geübt?*

- *Welche Normen im § 59 Ärztegesetz (Erlöschen und Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung, Streichung aus der Ärzteliste) hat Dr. Eifler im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen nach Ihrer Rechtsmeinung durch seine Berufsausübung verwirklicht, oder hat er nur mangelnde „Faktentreue“ gegenüber der aktuellen Bundesregierung geübt?*

Diese Fragen betreffen Zuständigkeiten der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK). Diese übermittelte folgende Information: Beginnend mit Mai 2020 erreichten die ÖÄK vermehrt Beschwerden und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, wonach der Arzt Dr. Peer Eifler über Facebook und seine Homepage www.eifler.at „ärztliche Atteste“ im Sinne des § 11 Abs. 3 COVID-19-Verordnung ohne vorangehende Untersuchung anbiete. Aus den Chatverläufen ging hervor, dass diese Atteste nach Übermittlung persönlicher Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) ohne Durchführung einer Untersuchung für einen Betrag von € 30,00 bzw. € 20,00 per E-Mail innerhalb von Österreich aber auch nach Deutschland verschickt wurden.

In mehreren Online-Auftritten auf seinem eigenen YouTube Kanal und im Rahmen eines Interviews mit dem ORF-Magazin „Konkret“, ausgestrahlt am 24.09.2020, bestätigte Dr. Peer Eifler auf Nachfrage, dass er keine Untersuchungen durchführe, „da es um die Gesunderhaltung, Prophylaxe und Prävention geht. Masken halten Menschen nicht gesund. Deswegen kann das Attest auf die Ferne ausgestellt werden“. Im Ö1 Morgenjournal vom 3.9.2020 bekräftigte er seine Ansicht, dass man für das Attest nicht in seiner Ordination vorbeikommen muss. Weiters sagte er: „Das bekommt jeder, weil es ja vollkommen sinnlos ist. Weil es geht nicht darum, dass ich Kranke vor noch mehr Krankheit schütze, sondern Gesunden helfe, gesund zu bleiben, und um sie genau vor psychischer Traumatisierung zu schützen.“

Es bestanden aus Sicht der ÖÄK ausreichende und manifeste Zweifel an der rechtmäßigen Ausstellung dieser ärztlichen Atteste, dass ergibt sich aus den eingelangten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und wurde von Dr. Peer Eifler selbst in medialen Stellungnahmen glaubwürdig dargestellt, dass er die ärztlichen Atteste mehrheitlich entgegen § 55 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) und zwar ohne ärztliche Untersuchung ausgestellt hat. Nach der klaren Vorgabe des § 55 ÄrzteG 1998 darf eine Ärztin/ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen, was hier jedoch nicht erfolgt ist. Die Verletzung und Nichtbeachtung des § 55 ÄrzteG 1998 stellt eine Berufspflichtverletzung dar und kann gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 auch ein Disziplinarvergehen darstellen. Gemäß § 150 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ist

die ÖÄK verpflichtet, alle einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens dem Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

Frage 4:

- *Welchen Normen im § 61 Ärztegesetz (Zeitlich beschränkte Untersagung der Berufsausübung) hat Dr. Eifler im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen nach ihrer Rechtsmeinung durch seine Berufsausübung verwirklicht, oder hat er nur mangelnde „Faktentreue“ gegenüber der aktuellen Bundesregierung geübt?*

Hier darf erläutert werden, dass es sich bei der von der Disziplinarkommission für Steiermark mit Beschluss verhängten vorläufigen Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufes, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens wegen Gefahr in Verzug, um eine einstweilige Maßnahme gemäß § 138 Abs. 1 ÄrzteG 1998 handelt. Diese kann der Disziplinarrat aussprechen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Disziplinarbeschuldigten zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, einerseits für die Patienten und andererseits für das Ansehen des Ärztestandes, erforderlich ist. Der in der parlamentarischen Anfrage zitierte § 61 ÄrzteG 1998 normiert die zeitlich beschränkte Untersagung der Berufsausübung, als eine der vier Disziplinarstrafen gemäß § 139 Abs. 1 ÄrzteG 1998, mit der ein Disziplinarverfahren beendet werden kann. Das eingeleitete Verfahren vor der Disziplinarkommission für Steiermark zu Dk 70/2020-St ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998 hat die Österreichische Ärztekammer von Amts wegen das Vorliegen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit zur Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten (§ 4 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998) sowie zum Schutz der Interessen der Patientinnen und Patienten im Wege eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Sachverhalts hat die ÖÄK als zuständige Behörde dieser eindeutigen und beharrlichen Verletzung der Bestimmung des § 55 ÄrzteG 1998, die nicht nur eine Berufspflichtverletzung darstellt, sondern unzweifelhaft geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit, die nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Sichverlassenkönnen darauf, dass ein Arzt bei Ausübung des ärztlichen Berufes den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht (VwGH 24.07.2013, 2010/11/0075), zu erschüttern, weshalb ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens der Vertrauenswürdigkeit eingeleitet wurde.

Die ÖÄK weist darauf hin, dass die durch die Disziplinarkommission für Steiermark gesetzten Maßnahmen völlig getrennt von dem von der ÖÄK geführten Verwaltungsverfahren zu sehen sind.

Mit Schreiben vom 23.7.2020 brachte die ÖÄK, nachdem bekannt wurde, dass Dr. Peer Eifler seine ärztlichen Atteste in Österreich und Deutschland in großer Zahl verbreite, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Leoben ein. Von der Ärztekammer für Steiermark wurde die ÖÄK gemäß § 117f Abs. 1 ÄrzteG 1998 über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Leoben gegen Dr. Peer Eifler in Kenntnis gesetzt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass keine anderweitige Informationsweitergabe seitens der ÖÄK erfolgte, weder an Polizeibehörden noch an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Hierbei dürfte es sich um ein medial verbreitetes Missverständnis bzw. eine Fehlinformation handeln, da eine Hausdurchsuchung im Rahmen von Ermittlungsverfahren ausschließlich gemäß den Bestimmungen der StPO von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet werden kann.

Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 4 wurde von der Österreichischen Ärztekammer darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Verfahren vor der Disziplinarkommission für Steiermark bzw. der ÖÄK somit nicht die wie in der parlamentarischen Anfrage erwähnte „mangelnde Faktentreue gegenüber der aktuellen Bundesregierung“ ist, sondern die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten sowie die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit im Interesse der Patientinnen und Patienten.

Fragen 5 bis 8:

- *Welche Informationen wurden vom Gesundheitsministerium bzw. den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an die Polizeibehörden (Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) weitergegeben?*
- *Welche Informationen wurden von den Polizeibehörden (Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an das Gesundheitsministerium weitergegeben?*

- *Welche Informationen wurden vom Gesundheitsministerium bzw. den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an die Staatsanwaltschaft weitergegeben?*
- *Welche Informationen wurden von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an das Gesundheitsministerium bzw. die Gesundheitsbehörden weitergegeben?*

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden keine Informationen im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Auch sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine weiteren Informationen von Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaft bekannt.

Frage 9 und 10:

- *Welche Informationen wurden vom Gesundheitsministerium bzw. den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an die Österreichische Ärztekammer bzw. Steiermärkische Ärztekammer weitergegeben?*
- *Welche Informationen wurden von der Österreichische Ärztekammer bzw. Steiermärkische Ärztekammer im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Herrn Dr. Peer Eifler an das Gesundheitsministerium bzw. die Gesundheitsbehörden weitergegeben?*

Es darf festgehalten werden, dass die ÖÄK keine Informationen in diesem Fall seitens des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erhalten hat.

In einem Schreiben der ÖÄK vom 6.10.2020, ausgelöst durch eine Anfrage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die ÖÄK, wurde das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstmals über die von Dr. Peer Eifler ausgestellten Atteste (Maskenbefreiungstatte) und Akzeptanz an Schulen informiert. Auch wurde in diesem Schreiben der Beschluss der Disziplinarkommission für Steiermark vom 21.9.2020, vollstreckbar seit 1.10.2020, erwähnt, sodass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erst durch dieses Schreiben Kenntnis von diesem erlangt hat.

Auch das Antwortschreiben vom 14.10.2020 an die ÖÄK beinhaltete lediglich Informationen zum Thema „Maskenbefreiungsattest“ auf Grundlage der COVID-19-Lockerungsverordnung. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist bei dieser Anfrage der ÖÄK davon ausgegangen, dass es sich bei dieser um eine generelle Anfrage zur „Ausstellung von Attesten“ handelte.

Aufgrund dieser erläuterten Darstellung hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine näheren Informationen von der ÖÄK bzw. der Ärztekammer für Steiermark erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

